



Erbfolge:

Ab einem gewissen Alter, wird es dann auf einmal wichtig und dringend Nachlassregelungen zu treffen. Dies reicht sicherlich, jedoch sollte jeder, ob jung oder alt, Single oder verheiratet, mit oder ohne Kinder, sich rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, was er für den Fall seines Todes geregelt haben möchte. Denn regelmäßig entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht dem was gewünscht wird.

Deshalb hier einige Hilfestellungen und Erklärungen:

Für die Beantwortung der Frage nach der Erbfolge ist es zunächst notwendig zu wissen, was nach dem Gesetz für die Erbfolge geregelt ist, also die gesetzliche Erbfolge.

Nur dann, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht den Wünschen des Testators entspricht ist es notwendig, ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten, mit dem dann die individuelle Nachfolgeregelung getroffen werden kann.

Entspricht die gesetzliche Erbfolge den Wünschen des Testators muss gar nichts getan werden, dann führt die gesetzliche Regelung dazu, dass die Personen Erben werden, die der Testator hierfür vorgesehen hätte.

gesetzliche Erbfolge:

Es muss daher zunächst geklärt werden, wie die gesetzliche Erbfolge aussieht, z.B. im Fall, dass ein Ehepaar mit Kindern sich fragt, wer erbt, wenn einer von Ihnen beiden, also ein Ehepartner verstirbt.

Die gesetzliche Erbfolge sieht in diesem Fall vor, dass der Ehegatte und die Kinder je zu gleichen Teilen erben werden.

Selten ist diese Erbfolge gewünscht, da grundsätzlich die Vorstellung vorhanden ist, oder der Wunsch, dass der überlebende Ehegatte alles erben soll und erst dann, wenn auch dieser gestorben ist, die Kinder erben sollen.

Für diese Erbfolge, nämlich dass der überlebende Ehegatte den Verstorbenen zu 100 % beerbt, ist es notwendig ein Testament zu errichten, in dem diese Erbfolge als letzter Wille angegeben wird.

Auch für den Fall, dass das Ehepaar keine Kinder haben sollte, erbt der überlebende Ehegatte nicht allein nach dem Gesetz.

In diesem Fall erbt der überlebende Ehegatte $\frac{3}{4}$ des Nachlasses neben Verwandten der 2ten Ordnung des verstorbenen Ehegatten, diese würden also zu $\frac{1}{4}$ am Nachlass beteiligt sein z.B. die Schwiegereltern oder Geschwister des verstorbenen Ehegatten.



Da diese Erbfolge regelmäßig auch nicht gewünscht wird, ist auch in diesem Fall dringend zu empfehlen ein Testament zu errichten.

Testamentserrichtung:

Ein Testament kann wirksam als notarielles Testament errichtet werden oder als handschriftliches Testament.

Bei einem handschriftlichen Testament muss alles mit der Hand geschrieben werden, also nicht denken, den Text mit dem Computer schreiben und ausdrucken lassen und diesen dann handschriftlich unterschreiben. Dies sieht zwar ordentlich aus, führt aber zu einer Unwirksamkeit des Testaments.

Bei der Errichtung eines handschriftlichen Testaments ist zu empfehlen, Ort und Datum aufzunehmen und sich selbst sowie die bedachten Personen genau, mit vollem Namen, Geburtsdaten und aktuellen Anschriften zu bezeichnen.

Weiter ist natürlich zu empfehlen, dass die Regelungen so klar und eindeutig wie möglich formuliert werden.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament bei Ehegatten genügt es, dass einer der beiden Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst, beide müssen es dann aber unterschreiben.

Auch in einem solchen Testament sind die Angaben zu Ort und Datum zu machen sowie zu den Personen. Es ist zu empfehlen, dass der Ehegatte der nur unterschreibt hinzufügt, dass dies auch sein letzter Wille ist.

Beide Testamente, sowohl das handschriftliche als auch das notarielle Testament, können beim Amtsgericht, am Wohnsitz des Testators, hinterlegt werden. Hierfür entsteht eine Gebühr von rund € 70,00.

Dadurch wird aber sichergestellt, dass das Testament im Falle des Versterbens auch aufgefunden wird.

Der Notar /die Notarin ist verpflichtet, das Testament in einem geschlossenen Umschlag zu versiegeln und beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Der Notar /die Notarin ist weiter verpflichtet das Testament unter der jeweiligen Geburtsregister Nummer im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer zu registrieren. Dieses Register dient dazu, dass das Testament bei ihrem Tod aufgefunden werden kann.

Bei der Errichtung eines Testaments als handschriftliches Testament ist die Hinterlegung beim Amtsgericht möglich, aber nicht verpflichtend.

Auf jeden Fall ist sie zu empfehlen.



Notarin Eva-Maria Backmeister
Bad Homburg

Denn es ist nie sicher, ob ein handschriftliches Testament, welches in irgendeiner Schublade liegt, auch tatsächlich aufgefunden wird und entsprechend die Wünsche des Erblassers umgesetzt werden.

Bei der Hinterlegung des Testaments ist es auf jeden Fall sicher, dass dies aufgefunden wird, hierfür sorgt die gute deutsche Bürokratie.

Es ist nämlich so, dass im Falle des Versterbens eines deutschen Staatsbürgers dessen Geburtsstandesamt (hier wird die Abstammungsurkunde geführt) über den Tod informiert wird. Das Geburtsstandesamt ist sozusagen ein Archiv über das Leben einer Person, dort wird registriert wo und wie lange ein Bürger wo gewohnt hat. Dadurch wird das Geburtsstandesamt in die Lage versetzt die jeweiligen Amtsgerichte an den jeweiligen Wohnorten der verstorbenen Person anzuschreiben und nachzufragen, ob dort ein Testament dieser verstorbenen Person hinterlegt wurde. Dies dauert zwar einen Moment und deshalb verzögert sich die Eröffnung des Testaments auch öfters, führt aber zu einer enormen Sicherheit.

Die Eröffnung des Testaments erfolgt nicht so, wie dies regelmäßig im Fernsehen zu sehen ist, sondern der zuständige Justizbeamte beim Amtsgericht eröffnet das hinterlegte Testament ganz still und alleine, d. h. er bricht das Siegel und entnimmt das Testament dem Umschlag. Hierüber fertigt der Justizbeamte ein Protokoll und informiert dann die im Testament genannten Erben über den Inhalt des Testaments und dass dieses eröffnet wurde.

Erbschein:

Mit diesen Dokumenten, nämlich Eröffnungsprotokoll und Kopie des Testaments, ist der Erbe dann berechtigt, Verfügungen über den Nachlass zu treffen.

Deshalb benötigt der Erbe, wenn ein notarielles Testament vorliegt, keinen Erbschein, da sein Erbrecht bereits durch die vorbezeichneten Dokumente ausreichend nachgewiesen ist.

Bei einem handschriftlichen Testament ist dies nicht der Fall.

Im Falle eines handschriftlichen Testaments benötigt der Erbe zum Nachweis seines Erbrechts einen Erbschein.

Erst dann ist der Erbe berechtigt Verfügung über den Nachlass zu treffen, z.B. Bankkonten umzuschreiben, Grundstücke im Grundbuch umschreiben zu lassen oder Daueraufträge des Verstorbenen zu kündigen und vieles mehr.

Die Kosten des Notars / der Notarin für die Errichtung eines Testaments oder die Beantragung eines Erbscheins sind in etwa gleich hoch. Im Falle, der Errichtung eines notariellen Testaments trägt noch der Erblasser die Kosten und im Falle, dass nur ein handschriftliches Testament vorliegt, hat der Erbe oder die Erben die Kosten für den Erbschein zu tragen.



Notarin Eva-Maria Backmeister
Bad Homburg

Der Erbschein muss beantragt werden, entweder beim zuständigen Nachlassgericht, zuständig ist das Nachlassgericht wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte und dort verstorben ist, oder bei einem Notar/ Notarin.

Der Erbschein führt den Nachweis, dass derjenige, der in dem Erbschein aufgeführt ist der Erbe des Verstorbenen ist.

Testamentsgestaltung:

Weiter ist häufig der Wunsch der Erblasser, dass Enkelkinder etwas erben sollen. Dies ist von der gesetzlichen Erbfolge her nicht vorgesehen, wenn die Kinder noch leben, so dass in diesem Fall auf jeden Fall ein Testament errichtet werden muss. In diesem Testament kann dann geregelt werden, was die Enkelkinder bekommen sollen.

Nunmehr sind wir bei einem wichtigen Punkt angelangt, nämlich die steuerliche Belastung des Erben durch Schenkung – und Erbschaftssteuer.

Grundsätzlich gibt es Freibeträge für durch Erbschaften erhaltene Werte des Nachlasses.

Dieser beträgt für jedes Enkelkind € 200.000,00 von jedem Erblasser, also sowohl von Oma als auch von Opa.

Die Ehegatten untereinander haben jeweils einen Freibetrag von € 500.000,00 für die durch die Erbschaft erhaltenen Werte.

Für Kinder beträgt der Freibetrag je Kind € 400.000,00 für jeden Erbfall, also für Mutter und Vater.

Bei der Testamentserrichtung und im Falle, dass angeordnet wird, wer was bekommen soll, sollten die steuerlichen Freibeträge ein wenig im Auge behalten werden.

Trifft der Erblasser nämlich im Testament Anordnung, welches Kind was bekommen soll, z.B., es gibt ein Einfamilienhaus. Hieran hat nur ein Kind Interesse, so dass die Verfügung im Testament so erfolgt, dass dieses Kind das Einfamilienhaus erhält und das andere eben Barvermögen oder anderes.

Sollten dadurch unterschiedliche Werte vererbt worden sein, so kann der Erblasser bestimmen, dass diese auszugleichen sind und kann dabei festlegen auf welcher Basis die Werte des Nachlasses bestimmt werden sollen.

Der Erblasser kann seinen Erben auch Auflagen geben. Z.B. bei der Vererbung von Grundbesitz ist es möglich als Auflage dem Erben aufzugeben, den Grundbesitz für eine bestimmte Anzahl von Jahren, max. 30 Jahre, nicht zu veräußern und zu belasten.



Notarin Eva-Maria Backmeister
Bad Homburg

In bestimmten Lebenssituationen oder Lebensumständen ist auf jeden Fall zu einem Testament zu raten, z.B. wenn es sich um eine Patchwork-Familie handelt.

So nennt man Familien die z.B. dann entsteht, wenn Partner aus jeweils gescheiterten Ehen und mit eigenen Kindern eine neue Ehe schließen, eventuell aus dieser Ehe dann wiederum Kinder hervorgehen.

Es gibt dann drei Arten von Kindern, nämlich einmal die Kinder der Ehefrau, die Kinder des Ehemannes und gemeinsame Kinder.

Sollte nun gewünscht sein, dass alle Kinder gleich behandelt werden beim Erben, so muss dies geregelt werden.

Zu beachten ist nämlich für den Fall, dass einer der Ehegatten stirbt, jeweils die anderen Kinder, also die des anderen Ehegatten, mit diesem nicht verwandt sind.

D. h. diese könnten keinen Pflichtteil geltend machen, die sogenannte Mindestbeteiligung am Nachlass, wenn ein gesetzlicher Erbe nicht erben sollte. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbes und ist nur in Bargeld auszuzahlen. Es gibt also keine Beteiligung an Grundstücken.

Haben sich in dem von uns genannten Beispiel, also die neuen Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt, kann unter Umständen das Vermögen des Stiefelternteils für den Pflichtteil eine Rolle spielen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn zunächst der Ehegatte vom verstorbenen Ehegatten alles erbt. Die Kinder des überlebenden Ehegatten sind nun pflichtteilsberechtigt und auch hinsichtlich des ererbten Vermögens ist der Pflichtteilsanspruch gegeben.

Dies kann alles über eine sogenannte Vor- und Nacherbschaft oder über Vermächtnisse geregelt werden.

Üblicherweise wollen nämlich die Partner, auch bei Patchworkfamilien, dass das eigene Vermögen auch nur an die eigenen Kinder weitergegeben werden soll, nicht aber an die Kinder des neuen Ehegatten.

Auch hierfür gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten, etwa, indem dem Partner nur ein Nießbrauchsrecht am Erbe des Erstversterbenden eingeräumt wird oder wieder durch die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft.

Dies muss im Rahmen einer Beratung geklärt werden, was die beste Lösungsmöglichkeit für den jeweiligen Fall ist.

Deshalb unser Ergebnis:

Lassen Sie sich von Ihrem Notar/ Notarin Ihrer Wahl beraten.



Notarin Eva-Maria Backmeister
Bad Homburg

Dieses Informationsblatt kann nicht alle Fragen zur Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages darstellen, soll aber dabei helfen zu entscheiden, ob eine Beratung nötig ist. Denn dieses Informationsblatt kann natürlich eine persönliche Beratung nicht ersetzen.